

# RS Vwgh 2002/9/25 2000/13/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

33 Bewertungsrecht

57/09 Sonstiges Versicherungsrecht

## Norm

BewG 1955 §68 Abs4 Z1 idF 1988/402;

BewG 1955 §68 Abs4;

UStG 1972 §3 Abs11;

VersVG §1 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/13/0030 E 16. Oktober 2002 2002/13/0010 E 13. April 2005

## Rechtssatz

Eine "andere Auslegung der Bestimmung des § 68 Abs. 4 BewG" gebietet nicht der vom abgabepflichtigen Versicherungsunternehmen angestellte Vergleich der von Versicherungsunternehmen erbrachten Leistungen mit jenen von Banken, die Kredite an ausländische Kunden gewähren und für die daraus resultierenden Zinsforderungen die gegenständliche Begünstigung in Anspruch nehmen könnten. Gegenstand der Darlehensgewährung ist das Dulden der Kapitalnutzung gegen Entgelt (Hinweis E 6. November 1980, 215/78, VwSlg 5526 F/1980), während Versicherungsleistungen nicht im Dulden des Schadenseintrittes (oder der Schadensregulierung durch den Erstversicherer) bestehen, sondern im aktiven Gewähren des Versicherungsschutzes, wofür sich der Leistungsort iSd § 3 Abs. 11 UStG 1972 im Inland befindet. (Hier: Die Abgabepflichtige betreibt ein Versicherungsunternehmen, das auch als Rückversicherer ausländischer Versicherungsunternehmen tätig ist. Bei der Übernahme der Rückversicherung von ausländischen Erstversicherern handelt es sich nicht um Leistungen, die im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 im Ausland erbracht werden.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000130108.X03

## Im RIS seit

13.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)